

Eingebracht am 20.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Bundesräte Wiesenegg
und GenossInnen

betreffend Ersatz von Verteidigerkosten bei strafgerichtlichen Freisprüchen

Nach dem Strafverfahren hat ein zu Unrecht Beschuldigter trotz seines Freispruchs die Kosten seines Rechtsanwaltes zum Großteil selbst zu tragen, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, selbstverständlich den Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält. Dies wurde auch von der Volksanwaltschaft in einem der letzten Berichte für wichtig genug erachtet, um dies u.a. auch dem Nationalrat in Erinnerung zu rufen („unzureichender Ersatz von Verteidigerkosten“). In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird daher bei einem Freispruch vom Gesetzgeber ein voller Kostenersatz eingefordert.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert,

bis 30.6.2005 eine Regierungsvorlage betreffend eine Generalreform des Ersatzes von Verteidigerkosten im Fall von Freisprüchen in der Strafprozessordnung auszuarbeiten.“

Zuweisung: Justizausschuss